

BVGer D-7173/2015 vom 2. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7173_2015

FR: TAF D-7173/2015 du 2 août 2016

IT: TAF D-7173/2015 del 2 agosto 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO). Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Gesuchsteller oder eine andere Person gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c oder d das Herrschaftsgebiet der Mitgliedstaaten während einer Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat, ausser die Person verfüge über einen durch den zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der

Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel). Das Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

E. 4.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass dieser am 13. November 2006 in Italien ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die italienischen Behörden am 9. Oktober 2015 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 23 respektive Art. 24 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannten (Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Italien ein Asylgesuch eingereicht zu haben. Demgegenüber macht er im Wesentlichen geltend, er habe nicht in der Schweiz um Asyl ersucht, weil er in Italien Probleme habe, sondern weil seine Frau hier sei (vgl. act. A 4/10 S. 7). Des Weiteren führt er in seiner Replikeingabe vom 17. Dezember 2015 aus, es sei vorliegend nicht klar, ob die Dublin-III-VO das einschlägige Vertragswerk sei, da das SEM nicht näher abgeklärt habe, welchen Aufenthaltsstatus er in Italien denn habe. Zudem habe das SEM in seinem Wiederaufnahmeersuchen an die italienischen Behörden mit keinem Wort die Anwesenheit seiner Ehefrau und seines Kindes in der Schweiz erwähnt.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben in Italien im Jahr 2012 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (vgl. Beschwerdeschrift vom 9. November 2015), welche bis 2019 gültig ist (vgl. A4/10, S. 6). In der Beschwerde macht er dies betreffend weiter geltend, er könne die Aufenthaltsbewilligung mangels Arbeitsstelle nicht erneuern. Gemäss Beweismittelleingabe vom 15. Februar 2016 verfügt der Beschwerdeführer über ein Reisedokument, gültig bis am 16. März 2014, welches ihm gestützt auf die Bestimmungen der FK ausgestellt wurde. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Akten ist nicht feststellbar, ob der Beschwerdeführer bereits internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 lit. a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) erhalten hat. Das mit Eingabe vom 15. Februar 2016 in Kopie eingereichte Reisedokument, gültig bis am 16. März 2014, könnte darauf hindeuten; das Dokument vermag aber den Sachverhalt insofern nicht zu klären, weil der Beschwerdeführer selber ausgesagt hat, er verfüge über eine Aufenthaltsbewilligung, welche bis 2019 gültig sei (vgl. A4/10, S. 6), respektive er könne die Aufenthaltsbewilligung mangels Arbeitsstelle nicht erneuern. Seine eigenen Aussagen

stehen demnach im Widerspruch zu dem lediglich in Kopie eingereichten Beweismittel, welches zudem in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht verspätet eingereicht wurde, ohne dass hierfür irgendeine Erklärung abgegeben worden wäre. Das SEM hat somit im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes, der seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person findet, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig abgeklärt (vgl. zum Ganzen auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 13 E. 4c S. 83). Es war nicht gehalten, im vorliegenden Verfahren weitere Nachforschungen zum unklaren Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers in Italien zu tätigen, zumal Italien seine Zuständigkeit gemäss Dublin-III-VO implizit anerkannt hat. Demnach ist vorliegend festzustellen, dass das SEM aufgrund der Aktenlage zu Recht ein Wiederaufnahmeverfahren gestützt auf die Normen der Dublin-III-VO eingeleitet hat.

E. 4.4

Gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten ist das SEM des Weiteren zu Recht davon ausgegangen, dass die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner angeblichen Ehefrau im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO nicht glaubhaft dargelegt worden ist, weshalb es auch nicht gehalten war, die Anwesenheit seiner angeblichen Frau und des angeblichen Kindes zu erwähnen. Zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und jenen seiner angeblichen Ehefrau ergeben sich erhebliche Diskrepanzen. Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Befragung vom 2. Oktober 2015 zu Protokoll gegeben, er habe Äthiopien 2005 verlassen und sei dann nach einigen Monaten Aufenthalt im Sudan und Libyen nach Italien gelangt, wo er - abgesehen von einem kurzen Aufenthalt im Sudan - bis zu seiner Einreise in die Schweiz gelebt habe. Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass er am 13. November 2006 in Italien ein Asylgesuch eingereicht hatte (vgl. A 3/1). Seine angebliche Frau habe er letztmals 2013 im Sudan getroffen. Die angebliche Ehefrau des Beschwerdeführers hat demgegenüber anlässlich ihrer Befragung am 24. Januar 2014 und der Anhörung am 11. Dezember 2014 zu Protokoll gegeben, sie habe bis zu ihrer Schwangerschaft (im Jahr [...]) gemeinsam mit ihrem Ehemann gelebt (vgl. vorinstanzliche Akten N [...], A4/11, S. 5). Als sie im (...) Monat schwanger gewesen sei, habe sich dieser von ihr getrennt (vgl. vorinstanzliche Akten N [...], A13/12, S. 9). Schliesslich hat der Beschwerdeführer betreffend seiner angeblich im Jahr 2001 geschlossenen Ehe auch kein einziges Beweismittel zu den Akten gereicht. Insgesamt ist es demnach dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft darzulegen, dass zwischen ihm und S.S. eine Ehe im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO besteht. Gleiches hat dementsprechend für die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem angeblichen Kind zu gelten, welche gänzlich unbelegt geblieben ist.

E. 4.5

Ebenso wenig kann vorliegend von einer Familienkonstellation gesprochen werden, welche durch Art. 8 EMRK geschützt wäre. Der Beschwerdeführer reiste eigenen Angaben zufolge Ende September 2015 in die Schweiz ein, wo seine angebliche Ehefrau und sein angebliches Kind wohnhaft sind. Er verbringe so viel Zeit wie möglich mit seiner Familie und Sorge sich um sein Kind. Zunächst ist betreffend der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers und S.S. zu ihrer Beziehung seit dem Jahr 2001 bis zum Zeitpunkt des Wiedersehens in der Schweiz auf die vorangehenden Erwägungen zu verweisen. Die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers sind demnach unglaubhaft. Die nunmehr

neunmonatige Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und S.S. ist nicht dergestalt, um als dauerhaft und stabil im Sinne von Art. 8 EMRK qualifiziert zu werden. Der Beschwerdeführer hat das heute gut (...) Kind erstmals im Oktober 2015 gesehen. Es liegt kein Nachweis für das Vater-Kind-Verhältnis vor, wobei auch die vom SEM im Rahmen des Gesuchs um Kantonswechsel angesetzte Frist zur Einreichung einer Kindsanerkennung ungenutzt verstrichen ist. Die eingereichten Fotografien sind nicht geeignet, um vorliegend das Bestehen einer Familiengemeinschaft zu belegen. Im Lichte dieser Ausführungen besehen erübrigt es sich schliesslich auch, auf die in der Replik gemachten Ausführungen zum Kindeswohl respektive zu Art. 3 KRK näher einzugehen.

E. 5.1

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 5.1.1

Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 5.1.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer fordert mit seinem Vorbringen weiter die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die italienischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein

solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Italien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Der Beschwerdeführer hat auch keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie).

E. 5.2.2

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss das Vorliegen von "humanitären Gründen" geltend macht, ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2.2.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum - in Anbetracht der unglaublichen Angaben des Beschwerdeführers - korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 5.2.2.2

Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 5.3

Somit bleibt Italien der für die Behandlung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Italien ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen. Im Lichte der vorangehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf weitere in der Beschwerde und der Replikeingabe gemachte Ausführungen einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen.

E. 6

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 7

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 8

Das mit Eingabe vom 23. November 2015 (Eingang beim Bundesverwaltungsgericht) von der angeblichen Ehefrau S.S. zu den Akten gereichte Gesuch um Familienzusammenführung wird zuständigkeitshalber mit vorliegendem Urteil an das SEM überwiesen.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen. Der mit Telefax vom 11. November 2015 angeordnete Vollzugsstopp ist aufzuheben.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 13. November 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.